

**Einfach Anfrage Reimann-Wil:
«Behördenpropaganda**

Obwohl das Abkommen über die Personenfreizügigkeit eine aussenpolitische Angelegenheit und damit eindeutig Bundessache ist, hat sich der Regierungsrat des Kantons St.Gallen im Zuge des Abstimmungskampfes zur Ost-Personenfreizügigkeit aktiv in den Abstimmungskampf eingemischt.

Mittels einer Pressekonferenz hat der Regierungsrat *<in corpore>* unverhohlen und einseitig die Vorteile dieser Vorlage herausgestrichen und dabei in aussergewöhnlicher Art und Weise Position bezogen. Weiter nahmen zahlreiche Mitglieder der Regierung an Abstimmungsveranstaltungen der befürwortenden Komitees teil. Auch Inserate, welche durch den Wirtschaftsverband economiesuisse bezahlt worden sind, wurden gleich von mehreren Regierungsmitgliedern unterzeichnet. Dabei ist der Eindruck entstanden, dass die St.Galler Regierung vom Wirtschaftsverband abhängig ist. Dieses Verhalten ist einer Regierung unwürdig und staatsrechtlich äusserst bedenklich. Wir entwickeln uns zu einer gekauften Demokratie, wenn sich Magistratspersonen korrumpern und von den Wirtschaftsverbänden Inserate finanzieren lassen.

Eine Einmischung in Bundesvorlagen ist nur dann legitim, wenn diese den Kanton in spezieller Weise betrifft. Es ist gefährlich, wenn sich die drei Ebenen Gemeinde, Kanton und Bund gegenseitig in ihre politischen Geschäfte einmischen. Damit gefährdet die St.Galler Regierung den Geist unseres föderalistischen Bundesstaates.

Der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung sollen alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons St.Gallen vertreten. Es geht nicht an, dass eine einseitige Propagandaschinerie für eine Vorlage in Gang gesetzt wird. Die daraus entstehenden Kosten haben die Steuerzahler zu tragen, notabene auch jene, welche nicht die Meinung der Regierung vertreten. Der Regierungsrat und deren Verwaltung haben den Entscheid des Volkes jedoch zu vollziehen, auch wenn dieser der Meinung des Regierungsrates nicht folgt.

Mit einem aktiven Eingreifen in den Abstimmungskampf greift die Regierung massiv in die verfassungsmässigen Grundrechte des Bürgers ein. So schützen Artikel 34 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 2x der Kantonsverfassung ausdrücklich *<die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe>*. Eine aktive Einmischung, welche über eine neutrale Information hinausgeht, ist staatsrechtlich mehr als nur bedenklich, von den Kosten eines solchen einseitigen Handelns einmal abgesehen.

Das Volk erwartet von der Regierung und der Verwaltung eine sachliche Information und die gebotene Zurückhaltung in Abstimmungskämpfen. Um in Zukunft solch massive Ausrutscher der St.Galler Regierung zu verhindern, könnte die Kantonsverfassung wie folgt ergänzt werden:

§31 bis. Nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen werden die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe insbesondere wie folgt garantiert:

- a. Der Regierungsrat, die Angehörigen des obersten Kaders der kantonalen Verwaltung und die kantonalen Ämter enthalten sich jeglicher Stellungnahme zu eidgenössischen Volksabstimmungen, welche den Kanton St.Gallen nicht direkt betreffen.
- b. Der Regierungsrat, die Angehörigen des obersten Kaders der kantonalen Verwaltung und die kantonalen Ämter enthalten sich der Informations- und Propagandatätigkeit vor eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen. Sie enthalten sich insbesondere der

Medienauftritte sowie der Teilnahme an Informations- und Abstimmungsveranstaltungen. Davon ausgenommen ist eine einmalige kurze Information der Bevölkerung über die Vor- und Nachteile einer Vorlage durch den federführenden Departementsvorsteher.

- c. Der Kanton und die Gemeinden enthalten sich jeder Finanzierung, Durchführung und Unterstützung von Informationskampagnen und Abstimmungspropaganda sowie der Produktion und Finanzierung von Informations- und Propagandamaterial. Davon ausgenommen ist eine sachliche Broschüre mit den Erläuterungen des Regierungsrates an die Stimmberechtigten, sofern eine Volksabstimmung Kanton und Gemeinden tangiert. Darin sind die befürwortenden und ablehnenden Argumente ausgewogen zu berücksichtigen.
- d. Der Kanton und die Gemeinden arbeiten bei Abstimmungskampagnen nicht mit privatrechtlichen Organisationen zusammen. Sie lassen sich keine Inseratemarken finanzieren.

Ich bitte die Regierung in diesem Zusammenhang höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie steht die Regierung zu der hier vorgeschlagenen Verfassungsänderung?
2. Welche Regelungen gelten heute für die Propaganda-Tätigkeit des Regierungsrates?
3. Wie viel hat die Inseratemarkagne der Volkswirtschaftsdirektoren mit Regierungsrat Dr. Josef Keller gekostet?
4. Wie viel hat die Inseratemarkagne <Forum Finanzplatz> mit Regierungsrat Peter Schönenberger gekostet?
5. Hat sich die Regierung auch schon Kampagnen von anderen privatrechtlichen Organisationen als der economiesuisse bezahlen lassen?»

29. August 2005

Reimann-Wil

Geht an:

- Mitglieder des Präsidiums
- Mitglieder der Regierung und Staatssekretär
- ProtFhr KR (4; mü, su, ha, ts)
- DI (2)¹
- Se / Dv / ka / MRPr / actKR / To

¹ Mitberichte der Departemente und der Staatskanzlei nach Bedarf.